



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-1

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-1**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beiziehung

der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten „Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ (NSU) (1998-2011)“ in ihrer aktuellen Fassung

beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-2

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

### Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-2**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

#### **Beziehung**

der vom Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten  
und dem Parlamentarischen Kontrollgremium in einer Ausfertigung übermittelten  
„Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der  
Mitglieder der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU)  
(1998-2001)“

in der Fassung vom 12. Dezember 2011 und vom 6. Januar 2012 und  
der hierzu beim Bundesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesministerium des  
Innern seit November 2011 eingegangenen Stellungnahmen und Zuschriften  
von Ministerien und sonstigen Behörden der Länder  
sowie der Entwürfe der Berichtsersteller.

beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-3

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-3**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

Beiziehung

sämtlicher Organigramme/Organisationspläne  
des Bundesamtes für Verfassungsschutz  
aus dem gesamten Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011),  
bezogen auf die Struktur der Behörde  
im Bereich der Beobachtung des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Vermeidung der Beiziehung von Personalakten wird darüber hinaus darum gebeten, eine Übersicht über die personelle Ausstattung der für die Beobachtung des Rechtsextremismus bzw. Rechtsterrorismus zuständigen Organisationseinheiten (Abteilungen, Unterabteilungen, Referate – jeweils Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Namen der Leiter) im Verlauf des Untersuchungszeitraums zu erstellen und dem Ausschuss zu übermitteln.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-4**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

#### **Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten  
und sonstiger sächlicher Beweismittel,  
die den Untersuchungsgegenstand betreffen,  
und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz  
im Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) vorhanden waren,  
soweit sie sich heute noch in behördlichem Gewahrsam befinden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel  
möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen  
und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der  
Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden  
Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-5**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

### **Beziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-5

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

#### Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, und die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach dem 8.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (1.1.1992 bis 8.11.2011) beziehen, und soweit sie nicht durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse bereits beigezogen sind, gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-6**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-6**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag, insbesondere zu Punkt II. 4., durch

#### **Beiziehung**

der in der „Dienstvereinbarung Beschaffung“ (DV-Beschaffung) des Bundesamtes für Verfassungsschutz enthaltenen internen Regelungen zum Einsatz von Vertrauenspersonen in den während des Untersuchungszeitraumes (01.01.1992 bis 08.11.2011) geltenden Fassungen.

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-7

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. März 2012 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-7

Es wird Beweis erhoben durch

vorrangige Beiziehung

1. der vom Bundesamt für Verfassungsschutz seit November 2011 zu der NSU und dem engeren Unterstützerumfeld erstellten Erkenntniszusammenstellungen sowie
2. der in diese Erkenntniszusammenstellungen eingeflossenen Akten

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-8

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. April 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-8**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

1. der Zeitschrift „Der Weisse Wolf“, Ausgabe 1/2002, Nr. 18, in einem Original-exemplar,
2. der zu dieser Ausgabe gegebenenfalls bei ihrem Erscheinen vorgenommenen Auswertung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie
3. aller Unterlagen zu etwaigen auf diese Auswertung hin ergriffenen Maßnahmen

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB.



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. April 2012 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-9

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

vorrangige Beiziehung

1. von Auflistungen der jeweils in den Jahren des Untersuchungszeitraumes vom Bundesamt für Verfassungsschutz ausgewerteten Periodika, die dem rechts-extremistischen Umfeld zugeordnet werden,
2. aller Auswertungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz derjenigen Ausgaben der genannten Periodika, in denen die Stichworte „NSU“ bzw. „Nationalsozialistischer Untergrund“ erwähnt waren, sowie
3. aller Unterlagen zu etwaigen auf solche Auswertungen hin ergriffenen Maßnahmen

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-10

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-10**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

#### **vorrangige Beiziehung**

1. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Sprengstoffattentat vom 19. Januar 2001 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen,
2. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf das Nagelbombenattentat vom 9. Juni 2004 in Köln, den dabei verwendeten Sprengsatz oder etwaige Kontakte zu anderen Behörden in diesem Zusammenhang beziehen,
3. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die sich auf die im Jahr 2006 erfolgte Zusammenlegung der Abteilungen für Rechts- und Linksextremismus im Bundesamt für Verfassungsschutz beziehen, soweit sie nicht nur die verwaltungstechnische Durchführung der Zusammenlegung (z. B. Umsetzung von Personal, Raumplanung) betreffen,
4. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich beziehen auf den Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund in Form von Tagungen, internen oder externen Publikationen zu der Frage, ob es in Deutschland rechtsterroristische Strukturen gibt,



5. sämtlicher Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Zeitraum vom 9. September 2000 bis zum 8. November 2011, die sich auf Kontakte zu anderen Behörden beziehen, im Zusammenhang mit den Straftaten, die dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ zugeordnet werden,

soweit sie noch nicht übermittelt sein sollten,

gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss, möglichst bis zum 27. Juni 2012.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-11

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beizugezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beizugezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-11**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

#### **vorrangige Beiziehung**

der Unterlagen des Bundesamtes für Verfassungsschutz

- zu der Operation Rennsteig und
- zum Thüringer Heimatschutz

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesminister des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-12**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

#### **vorrangige Beiziehung**

der Registraturanweisung des BfV vom 9. April 1984 und gegebenenfalls der Registraturanweisung des BfV, die im November 2011 galt, sowie der Unterlagen zur Vernichtung der betroffenen Aktenstücke

gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-13

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-13**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

#### **vorrangige Beiziehung**

der dienstlichen Erklärungen vom 27. und 28. Juni 2012 des Mitarbeiters des BfV, der im November 2011 die Vernichtung eines Teils der Akten über die „Operation Rennsteig“ angeordnet hat,

gemäß § 18 PUAG beim Bundesministerium des Innern mit der Bitte um möglichst baldige – prioritäre – Übermittlung an den Untersuchungsausschuss.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-14**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-14

Es wird die Beweiserhebung zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) vorbereitet durch das Ersuchen um

#### Benennung

der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beziehungsweise der Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die laut Lagedokumentation des Lagezentrums der Polizei Nordrhein-Westfalen (MAT A NW-6l, Bl. 1 ff., Bl. 7) am 09.06.2004, dem Tag des Sprengstoffanschlages in der Keupstraße in Köln, um 19.53 Uhr im Lagezentrum angerufen und um Herstellung eines Kontaktes mit der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten haben

nach § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-15**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beiziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-15**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel mit sachlichem oder personellem Bezug zum Ku-Klux-Klan, die im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz vorliegen, soweit sie den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) betreffen und dem Untersuchungsausschuss noch nicht übermittelt sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-16**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-16**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 17/8453) durch

#### **Beziehung**

1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Verlauf und Ergebnisse einer möglichen Kooperation des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) im Untersuchungszeitraum mit dem mutmaßlichen NSU-Unterstützer Thomas R., insbesondere alle vorgeannten Unterlagen, aus denen sich Hinweise des Thomas R. oder dahingehende Fragen des BfV zu Aufenthaltsort und/oder Kontakten der untergetauchten NSU-Mitglieder ergeben können,

und

2. die diesbezügliche V-Person-Zahlakte des Bundesamtes für Verfassungsschutz, soweit diese Unterlagen nicht durch bereits zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.



Es wird auch um Mitteilung gebeten, ob diesbezügliche Akten, Dateien oder sonstige Unterlagen einst vorhanden gewesen sind, aber inzwischen gelöscht bzw. vernichtet wurden, sowie bejahendenfalls der Einzelheiten hierzu.

Ferner wird gebeten, im Wege der Amtshilfe diejenigen Personen mit jeweiliger Funktion zu benennen, die mit den diesbezüglichen Vorgängen befasst waren (geordnet nach Behörden und Zeiträumen).

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird außerdem gebeten, die beigezogenen Beweismittel nötigenfalls sukzessive in Teillieferungen vorzulegen und die Vollständigkeitserklärung erforderlichenfalls erst mit der Übersendung der letzten Tranche abzugeben.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-17

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-17**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrages (Drucksache 17/8453) durch

#### **Beiziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundesministerium des Innern, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und Auskunft geben können über Verlauf und Ergebnisse der vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) oder unter dessen Mitwirkung im Untersuchungszeitraum durchgeführten G10-Maßnahmen, welche sich gegen die mutmaßlichen NSU-Unterstützer Thomas S. (den späteren V-Mann des Berliner LKA) und/oder Jan W. richteten und aus denen sich Hinweise zu Aufenthaltsort und/oder Kontakten der untergetauchten NSU-Mitglieder ergeben konnten, soweit diese Unterlagen nicht bereits durch zuvor gefasste Beweisbeschlüsse beigezogen und übermittelt worden sind,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Es wird auch um Mitteilung gebeten, ob diesbezügliche Akten, Dateien oder sonstige Unterlagen einst vorhanden gewesen sind, aber inzwischen gelöscht bzw. vernichtet wurden, sowie bejahendenfalls der Einzelheiten hierzu.



Ferner wird gebeten, im Wege der Amtshilfe diejenigen Personen mit jeweiliger Funktion zu benennen, die mit den diesbezüglichen Vorgängen befasst waren (geordnet nach Behörden und Zeiträumen).

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird außerdem gebeten, die beigezogenen Beweismittel nötigenfalls in unvollständigen Teillieferungen vorzulegen und die Vollständigkeitsklärung erforderlichenfalls erst mit der Übersendung der letzten Tranche abzugeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-18**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beiziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-18**

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um

#### **Benennung**

aller Personen, die den in Presseberichten als solchen bezeichneten V-Mann des BfV „Corelli“ gegebenenfalls im Zeitraum seiner Tätigkeit für das Bundesamt für Verfassungsschutz ganz bzw. zeit- oder vertretungsweise als Vertrauensperson geführt haben,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-19**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-19**

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um

#### **Benennung**

der Person, die angeblich der Anweisung zur am 11.11.2011 erfolgten Vernichtung von Akten zur Operation Rennsteig im BfV zunächst widersprochen haben soll,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-20**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-20**

Es wird die Beweiserhebung vorbereitet zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch das Ersuchen um

#### **Benennung**

der Personen, die im Untersuchungszeitraum die Aufgabe der Leitung der „Fachprüfgruppe für die Beschaffung“ wahrgenommen haben, die im Bericht des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz (offene Fassung, MAT B BfV-2/5) genannt wird,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG durch das Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-21

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-21**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch Ersuchen um möglichst baldige

#### **Benennung**

- der V-Personen-Führer der V-Personen des BfV mit der vom Ermittlungsbeauftragten des Ausschusses vergebenen Bezeichnung Q2 und Q3 in den Jahren 1997 bis 2002,
- der Personen, die im BfV für die Auswertung der von den Quellen Q1, Q2 und Q3 gelieferten Informationen über die rechtsextreme Szene in Sachsen und Thüringen zuständig waren und gegebenenfalls Aufträge zur weiteren Aufklärung an die Beschaffung gegeben haben oder hätten geben können,
- der Personen, die in den Jahren 1998 bis 2002 im BfV für die Auswertung von Informationen in Bezug auf das untergetauchte Trio zuständig und gegebenenfalls für die Steuerung von Beschaffungsaufträgen hierzu verantwortlich waren oder gewesen wären,
- der Person, die im BfV dafür verantwortlich war, dass die Information über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen das Trio in die Vorbereitung des Vizepräsidenten des BfV für die nachrichtendienstliche Lage am 23. September 2003 aufgenommen wurde sowie



- der Personen, die im BfV dafür verantwortlich waren, dass Informationen über das untergetauchte Trio im Jahr 2004 in das BfV-Spezial Nr. 19 aufgenommen wurden,

durch das Bundesministerium des Innern.

Die Benennungen sollen möglichst bis zum 19. April 2013 erfolgen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy'.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-22

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15. April 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-22**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453) durch

#### **vorrangige Beiziehung**

sämtlicher Unterlagen aus dem BfV, in denen Aufträge der Auswertungseinheiten an die Beschaffungseinheiten dokumentiert sind, die auf die Gewinnung von Informationen über das abgetauchte Trio und sein Umfeld durch vom BfV geführte Quellen (z. B. Lichtbildvorlagen o. ä.) zielten,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern,

mit der Bitte um

- Übersendung an den Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit bis 03.05.2013;
- nochmalige Übersendung bereits übergebener Aktenteile im Zusammenhang.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-23

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-23**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten des Referats im Bundesamt für Verfassungsschutz mit der damaligen Bezeichnung 2 II F, die sich auf den Vorgang „Rohrbombenfunde in Jena“ sowie die Suche nach dem untergetauchten Trio beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Es wird gebeten, diese Akten bis spätestens zum 31.05.2013 im Zusammenhang vorzulegen, unabhängig davon, ob sie dem Untersuchungsausschuss bereits teilweise vorgelegt wurden.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### Beweisbeschluss BfV-24

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### Beiziehung

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

BfV-1 vom 27.01.2012	BfV-13 vom 03.07.2012
BfV-2 vom 09.02.2012	BfV-14 vom 13.09.2012
BfV-3 vom 09.02.2012	BfV-15 vom 28.09.2012
BfV-4 vom 09.02.2012	BfV-16 vom 18.10.2012
BfV-5 vom 09.02.2012	BfV-17 vom 18.10.2012
BfV-6 vom 01.03.2012	BfV-18 vom 13.12.2012
BfV-7 vom 08.03.2012	BfV-19 vom 13.12.2012
BfV-8 vom 26.04.2012	BfV-20 vom 21.02.2013
BfV-9 vom 26.04.2012	BfV-21 vom 15.04.2013
BfV-10 vom 14.06.2012	BfV-22 vom 15.04.2013
BfV-11 vom 28.06.2012	BfV-23 vom 16.05.2013
BfV-12 vom 03.07.2012	BfV-24 vom 16.05.2013

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Das Bundesministerium des Innern wird um sein Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium des Innern, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-24**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453)  
durch

#### **Beziehung**

der P-Akte des Verfassers vom „Field Manual“ mit dem Pseudonym „Max Hammer“  
sowie sämtlicher weiterer in diesem Zusammenhang stehender Akten und Dokumen-  
te, die Aufschluss darüber geben, woher das BfV die Erkenntnisse hatte und wie man  
die Person weiter im Blick gehabt hat,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Sebastian Edathy, MdB



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-25**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Organigramme, Organisationspläne, Aktenpläne und Dateiverzeichnisse aller Organisationseinheiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die vom Untersuchungsauftrag des Ausschusses erfasste Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben, für die Zeit seit dem 08.11.2011,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Der Ausschuss ersucht darum, Daten sowie Akten und sächliche Beweismittel im Organisationsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu Fragestellungen, auf die sich der Untersuchungsauftrag bezieht, bis zum Abschluss seiner Arbeit nicht zu löschen oder zu vernichten, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre.

Clemens Binninger, MdB



Deutscher Bundestag  
3. Untersuchungsausschuss  
der 18. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BfV-26**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch

#### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz dem nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes bestellten Sachverständigen Rechtsanwalt Montag für die Erstellung seines Berichts zum V-Mann Corelli vorgelegt wurden,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Clemens Binniger, MdB